



Einkaufsbedingungen Stand 1.1.2022

1. Vertragsgrundlage

Es gelten ausschließlich die Ihnen bekannten AGB (Liefer- und Verkaufsbedingungen) sowie diese Ihnen bekannten Einkaufsbedingungen der Rudolf Metallbau GmbH (AG), die die Grundlage dieses Vertrages bilden. Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie AGB unseres Auftragnehmers (AN) werden ausdrücklich widersprochen und haben keine Gültigkeit. Als allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung, die Lieferung gelten die gleichen Bedingungen für unseren AN wie für uns gegenüber unserem Auftraggeber insbesondere hins. Gewährleistungsdauer, Abzüge und Einbehalte gelten.

2. Angebot

Der AN hält sich mind. 6 Monate an sein Angebot gebunden incl. aller Faktoren des Angebotes und der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Rahmenbedingungen wie Energiezuschläge, Transportkosten, etc. Abweichungen zwischen unserer Anfrage und dem Angebot oder Lieferschein des AN sind nicht zulässig bzw. nur nach vorheriger Bestätigung durch Rudolf Metallbau GmbH.

3. Bedenken hins. Leistungserbringung

Der AN bestätigt, dass Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen aus den Plänen und Dokumenten eindeutig hervorgeht und der AN keine technischen oder rechtlichen Bedenken gegen die in die Leistungserbringung des AN fallenden Arbeiten hat. Auf die Möglichkeit einer Anfechtung seitens des AN wegen Irrtums wird vom AN ausdrücklich verzichtet.

4. Auftragsbestätigung

AB werden vom AG nicht nach Erhalt kontrolliert. Als AG gehen wir davon aus, dass unsere Anfrage und Angebot von unserem Vertragspartner voll inhaltlich verstanden wird und selbständig nachgefragt wird. Die Leistungsbeschreibungen der LV und des AG sind zu erfüllen und durch Prüfzeugnisse bei Bedarf kostenfrei dem AG nachzuweisen. Zahlungsfristen für Rechnungen beginnen erst nach vollständiger Dokumentation seitens des AN zu laufen.

5. Preisbindung und Leistungsumfang

Die vom AN angebotenen Einheitspreise bzw. Pauschalpreise gelten als Festpreise bis Bauzeitende vereinbart. Mehrforderungen des AN werden vom AG nicht anerkannt, wenn diese nicht vor Leistungserbringung vom AN schriftlich angezeigt, begründet und vom AG schriftlich bestätigt wurden. Der AG ist berechtigt, vor und während des laufenden BV einzelne Leistungen durch Dritte oder nur teilweise oder nicht vom AN ausführen zu lassen, ohne dass dem AN ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

6. Lieferbedingungen

Als vereinbart gilt Lieferung frei Werk Rudolf Leobendorf bzw. frei Baustelle nach Bedarf des AG. Bei den vom AG angegebenen Lieferterminen handelt es sich vereinbarungsgemäß um fix vereinbarte Termine, die nur mit schriftlichem Einverständnis des AG abgeändert werden können. Unterbrechungen der Lieferungen durch den AN sind während der Vertragserfüllung ausgeschlossen. Die Verfügbarkeit etwaig erforderlicher Zufahrtswege und Abladeplätze wird vom AN sichergestellt. Es gilt als vereinbart und wird vom AG vorausgesetzt, dass jede Baustelle vorab vom AN besichtigt und die Zufahrts-, Einbringungs-, -Vertrags- und Einbausituation vom AN festgestellt und in den Angebotspreisen berücksichtigt wurden.

7. Verzug

Bei Verzug durch den AN ist der AG berechtigt, die in Verzug geratene Leistungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 5 Werktagen im Falle einer Nichterbringung der Leistung durch den AN, diese Leistung auf Rechnung und Gefahr des AN von Dritten durchführen zu lassen.

8. Vertragsstrafe

Für durch den AN bzw. in seinem Einflussgebiet verursachten Terminverzug der vereinbarten Liefertermine ist der AG berechtigt, 0,5% der Auftragssumme pro Kalendertag Verzug als vereinbarte Vertragsstrafe von Rechnungen / Teilrechnungen in Abzug zu bringen. Die Vertragsstrafe wird mit 10% der Leistungssumme begrenzt. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung darüber hinaus liegender Schadenersatzansprüche bleibt dem AG vorbehalten.

9. Folgekosten

Folgekosten wie Krankkosten, Transportkosten, Mietkosten oder sonstige im mit Terminverzug durch den AN in Zusammenhang stehenden Kosten werden dem AN zur Gänze angelastet und weiterverrechnet. Ein vorläufiger bis zur endgültigen Klärung etwaiger Folgekosten einbehaltener Sicherungsbetrag durch Rechnungskürzung durch den AG ist zulässig.

10. Warenübernahme und Rücklieferungen

Der AG hat nicht bei angelieferter Ware eine unmittelbare Sicht- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Eine Sicht- und Qualitätskontrolle findet erst vor der Weiterverarbeitung bzw. Montage statt. Wird eine vorbehaltlose Warenübernahme am Lieferschein des Lieferanten angemerkt, ist diese rechtlich unverbindlich. Rücklieferungen jeder Art erfolgen seitens des AG kostenfrei und gehen zu Lasten des Empfängers. Der AG behält sich vor, für Reklamationen, die nicht zeitnah vom AN abgeholt werden nach 4 Wochen eine Lagergebühr zu verrechnen.

11. Übernahme

Es wird eine förmliche Übernahme durch den AG vereinbart. Diese förmliche Abnahme wird nach Fertigstellung und Feststellung der Leistung und Mängelfreiheit durch den AG schriftlich erklärt.

12. Anlieferung unverpackter Ware

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Folgekosten für Waren, welche unsachgemäß verpackt oder unverpackt angeliefert werden, weiterverrechnen müssen. Dies gilt ebenso für Teile, die rostig angeliefert werden, für Verunreinigung durch Metallspäne.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist wird mit 5 Jahren + 3 Monaten ab förmlicher Abnahme durch den Bauherrn des AG vereinbart. Der AN haftet stets in jenem Umfang und Dauer wie der AG gegenüber seinem Bauherrn haftet. Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, können dem AG nicht angelastet werden.

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN werden 5% der Abrechnungssumme vom AG einbehalten, ablösbar durch einen Bankhaftbrief eines österreichischen Geldinstitutes. Für schriftliche Aufforderungen zur Behebung von Mängeln behält sich der AG vor, einen Kostenersatz idH von € 60,00 / Schreiben in Rechnung zu stellen.

14. Reklamationen

Reklamationen gelten als dem Grunde nach berechtigt, bis seitens des AN das Gegenteil bewiesen ist. Ggfs. Kann vom AG ein Gutachten angefordert werden. Die Kosten des Gutachtens hat der AN zu tragen. Zahlungen ruhen während eines Reklamationsprozesses.

15. Haftung Dritter

Der AN haftet für sämtliche durch seine Vertreter, Monteure oder Dritte verursachten Schäden jeder Art und zwar an unserem und fremden Gewerk. Der AN hat sein Personal dahingehend zu schulen und zu unterweisen, auf fertiggestellte Gewerke wie Bodenbelag, Wandverputz, ausgemalte Wände, farbbeschichtete Teile, Fenster, Türen u Gläser u dgl. zu achten und diese Unterweisung seiner Monteure dem AG schriftlich zu dokumentieren.

16. Transportbehelfe

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom AG verzeichneten Transportbehelfe wie Glasgestelle, Europaletten u dgl. dem AG wieder zurückgeliefert werden. Bei Beschädigung oder Verlust werden diese dem AN in Rechnung gestellt.

17. Rechnungslegung

Grundlage der Rechnungen sind unsere Projektnamen, Projektnummern und Bestellnummern. Die Rechnungen / Teilrechnungen sind auf Wunsch des AG vom AN als Monatsrechnungen zusammenzufassen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung und der vollständig angeforderten Dokumentation beim AG zu laufen.

18. Betriebshaftpflicht

Der AN hat einen Nachweis seiner Betriebshaftpflichtversicherung mittels Kopie bei Vertragsabschluss beizubringen, der alle Schäden und Folgekosten deckt, welche durch den AN verursacht werden. Der AG ist in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

19. Vertragsverhältnis

Der AN verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber des AG in kein direktes Vertragsverhältnis einzutreten und keine Leistungen direkt anzubieten oder zu erbringen, sofern dies vom AG nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich vom AG gestattet ist. Für Zuwiderhandeln wird eine Vertragsstrafe an den AG idH von 30% des Auftragswertes der entgegen dieses Vertrages ausgeführten Leistungen vereinbart. Etwaige vom Auftraggeber des AG direkt beim AN angefragte Leistungen sind zurückzuweisen und an den AG zu verweisen. Der AN verpflichtet sich weiter, nicht nur das Anbieten oder Erbringen einer Leistung zu unterlassen, sondern gegenüber dem Auftraggeber des AG auch keine dritten Professionisten vorzuschlagen, namhaft zu machen oder zu vermitteln, die mit Aufträgen unseres Leistungsbereiches, des Stahl-, Metallbau- und Schlossereigewerbes, betraut werden könnten.

20. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Leobendorf vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

21. Abtretung

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG aus diesem Bauvorhaben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte abzutreten.